

Sürstl. Amts Sarzgerödische Weld-Wrdnung.

Wornach sich

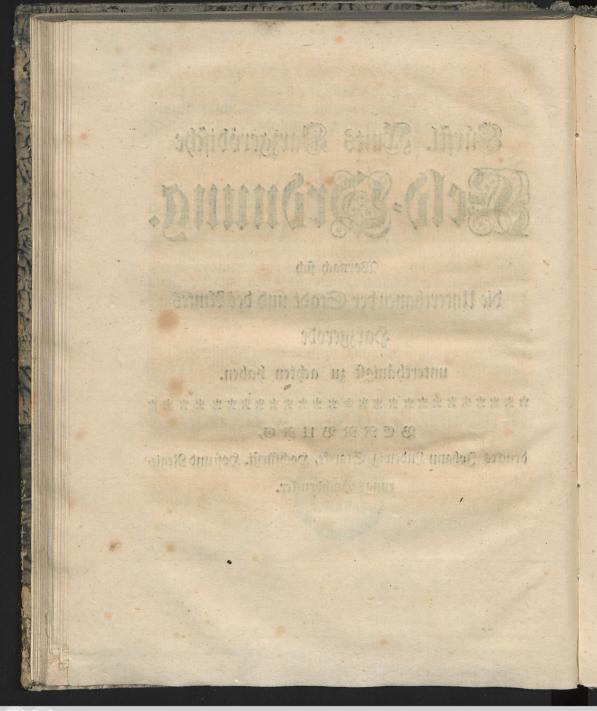
die Unterthanen der Stadt und des Amtes

Harzgerode

unterthänigst zu achten haben.

BENNBUNG,

druckts Johann Ludewig Starcke, Hochfürstl. Hoffund Regies rungs Buchdrucker.



den, Wir Victor Friederich, ältester Regierender Fürst

phalen, Graf zu Alfcanien, Herr zu Bernburg und Zerbst 2c. Fügen hiermit Unsern Unterthanen, besonders des Amts Harzgerode zu wissen: Demnach wir mißfällig vernommen, daß ohngeachtet der emanirten Feld-Ordnung, demnach in denen Feldern sich verschiedene Unrichtigkeit geäussert; Als haben diesem vorzukommen, Wir der Nothdurft zu sennermessen, selbige zu verbesseren, und publiciren zu lassen, verordnen dannenhero gnädigst.

I.

Sollen die Felder und Fluhren in gehöriger und guter Ordnung, auch in jeder Feld-Marke, so viel mögslich, richtig eingetheilete Morgen nach jener ihrer Beschaffenheit gehalten, und die Felder, so viel thunlich, 21 2 vers

versteinet oder vermarket, und hierdurch der Unrichtigkeit derselben vorgebeuget werden.

2,

Soll niemand kleine einzelne Stücke Acker obe oder leede zwischen des Nachbars seinen besäeten Aleschern liegen lassen, es wäre dann, daß er solche zur Brasche gewidmet, auf welchen Fall er selbige zur rechten und gehörigen Zeit zu brachen, zu wenden, und zu drittearten, damit nicht die Mäuse und anderes Ungezieser sich darinnen aufhalten, die Hirten und Fleischhauer auch keine Gelegenheit bekommen mögen mit dem Dieshe darauf oder durchzutreiben, und denen angrenzenden und bestellten Ackern Schaden zuzusügen, ben Dersmeidung i Athlr. Strase vor jeden Morgen, so unbesartet liegen bleibet.

3.

Soll ein jeder Ackermann schuldig und gehalten senn, seinen Acker zu rechter Zeit zu pflügen und zu bearten, auch nicht allzuspät zu bestellen, damit diesenigen, so daran stossen, an der Besaamung ihrer Aecker nicht

nicht behindert, oder durch das Umwenden mit denen Pflügen und Siden das schon gesäete und bereits aufzgegangene Getraidig nicht ausgerissen und verderbet werde. Daserne aber die Ackerleute hierinnen saumzselig erfunden, soll auf geschehene Anzeige solches besichztiget, und nach Besinden mit einem oder mehreren Thazlern bestrafet werden.

4.

Soll sich niemand unterstehen, so wenig von seinnes Nachbaren Acker oder Wiese, als auch von denen Alengern und Grase-Rainen das allergeringste abzupstüzgen, widrigenfalls, und wann durch geschehene Richterliche Besichtung einer dessen überführet ist, derselbe mit 5 bis 10 Athlr. bestrafet werden soll.

5.

Und damit dem schändlichen Abpflügen derer Alecter, Alenger, Weisesen und Raine, auch Tristen desto mehr vorgekehret werden möge; So sollen alle Frühzahre in der Pfingst-Woche Richter und Schöppen zu Harzgerode mit Zuziehung derer Raths-Personen auch Al 3

einiger alten und jungen Leute, auf denen Dörfern aber den dritten Pfingst=Tag die Schulken und Vorsteher ebenmäßig mit Junehmung alter und junger Leute, die Fluhren und Feld=Marken beziehen, und daben nicht als lein auf die Steine, Raine, und übrige Marken sleißig mit sehen, sondern auch darben von sothanem Fluhr=Juzge, und wie selbiger gethan und alles befunden, einen richztigen Llussaft machen, und selbigen längstens acht Tage hernach ben 3 Kthlr. Strase dem Fürstl. Umte übergezben, dieses aber ben Unserer Regierung um Martinidaz von Vericht erstatten, ben 6 Kthlr. Strase, wo solches unterbleibet.

6.

Wann jemand ein Stück Acker mit Stoppel-Roschen bestellen will, ist demselben erlaubt, wenn der Acker wenigstens 8 Tage ohne Mandel gelegen, und mit dem Vieh die Stoppel betrieben worden, solchen umzupstügen, auserdem aber soll vor Maria Geburt, als dem Sten Septembr. sich niemand unterstehen, in der Stoppel zu pslügen, damit dem Viehe die zurück gebliebene Aehren und Körner zu gute kommen, und nicht entzos

gen

cinia

gen werden, und haben Richter, Schulken und Schop, pen hierauf fleißig acht zu geben, und die Contravenienten zur Bestrafung von jeden Morgen 1 Rthlr. anguzeigen, oder zu gewärtigen, daß sie vor dasjenige so sie übersehen oder verschwiegen, selbst haften mussen.

Necker, als and fiber bie Kreien und Nenger negenstes Sollen sich die Hirten so wohl mit dem Ruh-als auch Schaaf- Viehe von dem 11ten Tage des Monats Man an berer Grummet-Biefen, berer heu-Wiefen hingegen vom 16 Man an, felbige zu betreiben, adnistic enthalten. In main of contras united to the

Wo ein Haupt-Grents oder Acker-Stein stebet, woben fein Grafe-Rain ift, muß von jeder Seite wenigstens eine Juhre breit Ackers, zur Sicherheit des Steines, und damit er mit Grafe bewachsen fan, liegen bleiben, und wann sich jemand unterstehet, einen dergleichen Stein entweder mit Fleiß auszupflügen, oder gar wegzuschaffen, als worauf Richter, Schulken und Schöppen auch fleißig mit zu sehen haben, der soll mit

mit 5, 10 auch dem Befinden und Umständen nach, mit 20 Rihlr. und Bezahlung der Kosten bestrafet werden.

9.

Soll sich niemand unterstehen, so wenig über die Aecker, als auch über die Wiesen und Aenger neue Wege ge zu machen, und weder darüber zu sahren noch zu gehen, ben Vermeidung eines Fußgängers 6 Gr. Reistenden 8 Gr. und eines Fahrenden 12 Gr. Strase und Bezahlung der Schäden und Kosten. Dahingegen aber sollen Richter, Schulßen und Schöppen sleißige Acht haben, daß die üblichen und ordentlichen Wege nicht vergraben, oder unbrauchbar gemachet, sondern in gehörigem Stande erhalten, und das Schädhaft daran befundene bald möglichst repariret werde.

IO.

Soll auch hiermit ganslich und Vermeidung 1
Mthlr. Strafe verbothen senn, über des andern seinen Ucker und Wiese, um etwa ein wenig näher oder eher auf den seinigen zu kommen, so wenig mit Wagen, Karren, PflüPflügen, Schlitten, Enden oder einigem Geschirrzu sahzen, besonders wann die Aecker bestellet, auf denen Wiesen das Graß noch stehet, und in der Erndte-Zeit das Abzgemenete noch in Schwaden lieget. In soserne aber einer oder der andere, ohne seines Nachbars Acker oder Wiese zu berühren, mit einigem Geschirre, Pflug oder Ende zu dem Seinigen gar nicht, oder durch einen sehr weiten Umweg gelangen kan; So soll er sich doch sothanes Uebersahrens nicht anders, als wann der Acker hart und gestohren, oder gar kein Getraidig darauf bezsindlich ist, gebrauchen.

af it mand uniceffeben, fem D

Soll sich niemand unterstehen, auf des andern seinen Acker oder Wiesen, ohne seine Bewilligung weder zu schrüppen, noch Aehren oder Getraidig abzuschneiden, noch darauf Krauten zu gehen, oder grüne Erbsen, oder Winter-Rübesaamen, Sprossen davon zu holen, Kümmel zu suchen, oder Graß abzuschneiden, Kohl und Küben, oder sonsten dem Nächsten das seinige zu entwenden, ben Vermeidung Thurn- und Pranger-Strase, oder daß nach Zeit und Umständen derer Personen, jede Stunder,

de Pranger-Strafe mit 8 Gr. jeder halbe Tag Gefangniß-Strafeaber mit 12 Gr. bis 1 Mthlr. verbuffet werde.

bas Graß noch fieher, undsie det Ernote

Desgleichen foll sich auch niemand unterfangen. einiges Wieh, es senn Pferde, Fohlen, Rube, Rinder, Kalber, Ziegen und dergleichen, auf denen Grafe-Rais nen zwischen denen Aedern zu huten, noch weniger felbis ge auszuschneiden oder zu menen. Wie denn das Bieh überhaupt vor die Gemeinde-Hirten zu treiben ist, ben Bermeidung entweder 1 Rthlr. Geld, oder zwen Tage Thurn: Strafe, und soll sich schlechterdings ben Vermeis bung vorgedachter Strafe niemand unterstehen, sein Dieh es sen klein oder groß, allein zu hüten, und wann solches von denen Gemeinde-Hirten eingehet oder zu Saufe komt, fo gleich zu verwahren und ben zu thun, auch solches nicht eher, bis der Hirte austreibet, aus dem Stalle os der Hofe zu lassen.

modern but the forest forest at the land Soll niemand von denen zehendbahren Meckern einiges Getraidig abfahren, oder wegtragen, es ha= be denn der Zehendner zuvorderst abgezehendet, wors auf

auf langstens 24 Stunden zu warten ist. Dabinaes gen soll aber auch der Zehend-Fuhrmann den Zehend nicht eher abfahren, bis der Ackermann mit dem Albe fahren seines Getraides wenigstens auch schon anges fangen hat, und barf der Zehend-Kuhrmann auch son= sten niemand weder durch stehendes, noch in Schwaden liegendes Getraide fahren, geben oder reiten, noch wenis ger von des Eigenthumers seinem Getraide etwas nehe men und verfuttern, und soll jedermann seinen Zehend gehörig und richtig geben, zu dem Ende eine Garbe wie die andere machen, ben Vermeidung 2=3 bis 5 Mthlr. Strafe. Diroje ganglich verhorden fenn.

Soll zu Vermeidung alles Verdachts sich nies mand unterstehen, nach gemachtem Fener-Albend, oder auch des Nachts in der Erndte-Zeit weder mit Wagen, Karren oder Schlitten, noch einmal hinaus ins Feld zu fahren, um etwas herein zu holen. Wie denn auch vor anbrechendem Tage niemand mit einigem Getraidia herein zu kommen erlaubet senn soll, alles ben Vermeidung 5 Rthlr. B 2 15 Fe

15. Es

Es soll sich auch kein Amts-Unterthan, der in der Erndte-Zeit zum Einfahren oder Aussaden des Herrsschaftlichen Getraides, von denen Vorwercks-Aeckern bestellet ist, des Morgens vor 3 Uhren auf denen Aeckern alleine antressen, noch weniger gelüsten lassen, ohne Answeisung nach seinem Gefallen etwas auszuladen, ben Vermeidung 1 bis 2 Mthlr. Strase, und soll das Vorsigagen und Vorbeugen, zumalen mit denen beladenen Wagen oder Karren, wodurch östers viel Unordnung und Unheil entstehet, ben Vermeidung 24 Stunden ThurnsStrase gänzlich verbothen senn.

16.

Sollen und mussen sich weder Hirten noch Fleisch: hauer unterstehen, mit ihrem Viehe nicht eher in die Stoppel und auf den Ucker zu kommen, ehe und bevor die geharckten und aufgebundenen Mandel völlig abzgefahren senn, ben Vermeidung i Athlir. Geldsoder 24 Stunden Thurn-Strase, das Alehren-Lesen hingegen soll ben Vermeidung gleichmäßiger Strase hiermit gangslich und ernstlich verbothen senn, und sollen in Vetreisbung

bung der Stoppel das Schweine-Vieh und die Lämmer, hernach das Schaaf-Vieh jedes einen Tag den Vorgang haben, und dann das Kuh-Vieh folgen.

17.

Soll das Vorgeben derer Schäfer, Hirten und Fleischhauer, daß sie vor das Anlausen des Viehes auf die Accker und in das Getraidig, auch Wiesen nicht gut senn könnten, schlechterdings nicht mehr gelten, weder sie von der gebührenden Strafe und Ersetzung des Schadens befreyen, sintemahlen ihre Schuldigkeit ersfordert, daß ihnen zur Huth anvertrauete Vieh zusammen zu halten und ordentlich zuhüten, damit selbiges so wenig im Felde herum lause, als jemanden dadurch Schaden zugefüget werde.

18.

Es soll auch ein jeder Schäfer, Hirthe und Fleischhauer vor die von seinen Knechten und Leuten wider diese Feld-Ordnung unternommene That, Schaden und Nachtheil in Person zu büssen schuldig senn, und ihm dagegen nicht helsen, daß das Unternehmen, der B3 verursachte Schaden und Nachtheil wider seinen Willen von seinen Knechten und Leuten, so in andere Gerichte gehöreten, und nichts im Vermögen hätten, geschehen, sondern er soll die allenthalben determinirte Strase, Schäden und Kosten aus seinen eigenen Mitteln bezahlen, und seinen regress an seinen Knechten und Leuten nehmen.

19.

Ware aber der Schäfer oder Hirthe so verwegen, daß er die dicirte Strase, den Schaden und Unkosten in der Güte nicht baar erlegen wolte, so sollen ihm von der Heerde, wo sich solche im Felde oder sonsten antressen lässet, so viel Stück Vieh, als zur Bezahlung nösthig, abgepfändet, das Pfand in verwahrlichen Ortgesbracht, und solches, wenn es binnen 14 Tagen mit Erssehung des Futter-Geldes nicht wieder eingelöset wird, verkauset werden, dersenige aber, der sich der Pfändung widersetzt, oder solche verhindern will, ist sedesmahl in 10 Rthlr. Strase verfallen.

20,

Ist niemanden erlaubet, der keinen Acker entweder eigen=

cigenthümlich, oder Pachtweise besitzet, Tauben, welche aus- und ins Feld sliehen, ben Vermeidung 6 Gr. Straffe von jedem Paar, und Wegschaffung der Tauben zu halten, und sollen die Raths-Personen in der Stadt allhier, und die Schultzen auf denen Dörfern den geswöhnlicher Besichtigung derer Feuer-Städten hierauf wohl mit Acht zu haben, und die Uebertreter ben dem Fürstlichen Amte gebührend anzuzeigen, hierdurch express besehliget, und daserne sie es verschweigen, die gesdoppelte Strafe ohne einiges Einwendenzu erlegen geshalten senn, denenjenigen aber, so Acker besitzen, soll von jedem Morgen höchstens ein Paar zu halten erslaubet senn.

21.

Und weil die Sperlinge im Felde vielen Schasten thun, so werden die eigene Besitzer erinnert, von selbssten auf die Ausrottung zu sehen.

22.

Ingleichen soll auch ein jeder Hauswirth die schädlichen Maulwürfe in seinen Aeckern oder Wiesen aus:

auszurotten suchen, daserne aber solche von denendarzu vereidigten Maulwurss-Fängern, auf seinem Grunds Stücke dergleichen gefangen würde, soll er selbigem vor seden darauf gefangenen Maulwurf sechs Pfennige zu erlegen angehalten werden. Was aber jeder Bestiger selbsten oder durch die Seinigen ausrottet, davon giebet er nichtes, was aber auf Unsern Aeckern, Wiesen und Trifften gefangen wird, lassen Wir bezahlen.

23+

Und obwohlen das Austreiben derer Gänse wies der nachgelassen, so sollen doch vor selbige jedes Orts gewisse Alenger und Districte ausgewiesen werden, darüsber sie nicht kommen sollen, und zwar zu Harzgerode der Oberhuth das Stein-Thälgen bis an die Schwessel-Brücke, der Unterhuth aber an der Ziegel-Grund hinunter bis auf den Schiebecks-Bach. Zu Siptensselde bis zu Johannis von der Lobeck hinauf bis an die Vieh-Träncke, nach Johannis aber auf der Trist nach dem Osterhäusgen zu. Zu Neudorf bis zu Joshannis der Anger oberhalb des Oorfs nach dem langen Berge zu, und von Johannis der Anger auf dem Dans

Dankeröder Wege nach dem Pfassenberge. Zu Schies le bis Johannis zu die Trift vom Vorwerge ab bis zur warmen Liethe zu, von Johannis an aber vom Dorfe ab, bis nach dem Conrads Braben. Und endlich zu Tilkerode die Trift von der Försteren ab bis nach dem Loh und dem Veck zu. Woben es aber auch ledigslich verbleibet, und sie ausser diesen obbenannten Districten nicht ins Feld oder auf die Stoppel gelassen wers den dürsen, als worauf das Amt besonders zu sehen, und so wohl die Lands und Vorf Berichte, als auch die Gänse und Feld Hüther darnach deutlich zu bes scheiden hat.

24.

Ingleichen soll sich ben Vermeidung 8 bis 14 Tasge Gefängnißsoder 5 auch noch mehrere Thaler Gelds Strafe niemand unterstehen, das RübesaatsStroh und Spreu auf dem Felde zu verbrennen, oder aber sich mit brennenden TobackssPfeissen ben dem Harken oder Einfahren des Getraides oder Heues sehen und betresten lassen.

6

25. Es

Es sollen auch diejenigen, welche Häuser und Gärten nahe am Felde liegen haben, selbige nicht nur gehörig zumachen und zuhalten, sintemalen die Ausgänge hinten aus schlechterdings nicht paßiren, sondern sie sollen auch ihr Wieh und besonders die Hühner und Gänsse dergestalt verwahren, daß sie nicht aus dem Gehefte auf die Aecker und Wiesen kommen, und daselbst Schaden thun, widrigenfalls ihnen solche todt geschossen, und das Hühner halten endlich gar verbothen werden soll.

26.

Und damit auch allen Feld-Mauserenen, so viel thunlich, vorgebeuget werden möge, so soll sich keiner, der nicht nothwendig mit einem Korbe auf seinen eigenen Acker zu gehen, und davon etwas zu holen hat, unterstehen, mit dem Korbe zur Erndte-Zeit im Felde seihen zu lassen, und haben sich sonderlich derer Meners und Schnitters, auch übrige Feld-Hand-Arbeiter ihre Weiber und Kinder sonderlich hiervor zu hüten, und in Acht zu nehmen, ben Vermeidung 12 Gr. Geld-oder 24 Stunden Thurn-Strase.

27. Schliffs

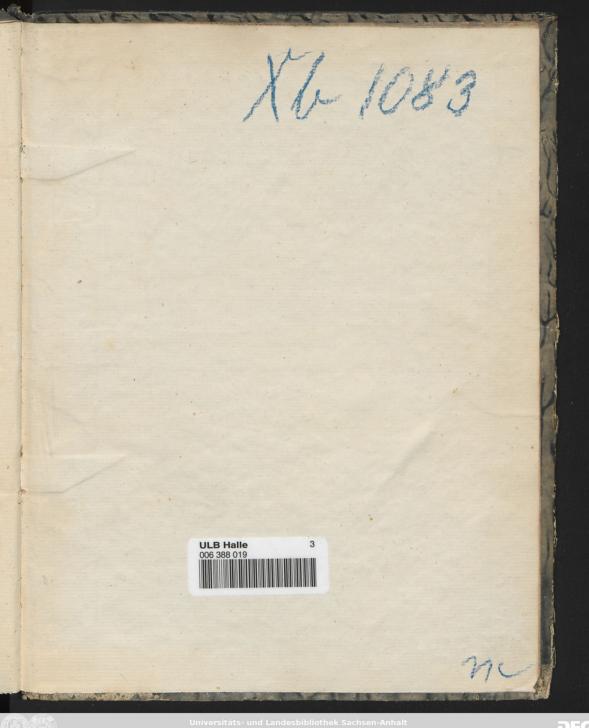
Schlüßlich sollen die Land-Richter und Schop. pen in der Stadt, die Schulken und Vorsteher aber auf benen Umts Dorfern hierdurch dabin angewiesen senn, auf alles und jedes, was in vorstehender Reld-Ordnung ausgedrucket, fleißig und wohl mit acht zu haben, und Die Contraventiones zur gebührlichen Bestrafung dem Kürstlichen Amte anzuzeigen. Wie denn auch die Amts und Naths Diener, auch Dorf-Knechte, wo bergleis chen nemlich vorhanden, befehliget find, sich fleißig, bes sonders zur Erndte-Zeit, und so ofte sie von ihren übris gen Berrichtungen abkommen fonnen, in denen Kelbern seben zu lassen, und auf alles genau Alcht zu geben, auch Die Uebertretere nach Umständen entweder zu pfänden oder anzuhalten, und selbige so fort dem Kürstlichen Umte zur verdienten und gesetzten Bestrafung zu überliefern und anzuzeigen. Worgegen ihnen die üblichen Pfand-Gebühren, als von einer erwachfenen Person 5 Gr. von einem Jungen oder Mägdgen 2 Gr. dann von einem Pferde, Ruh, oder Kalb 5 Gr. pon einer Ziege, Schaaf oder Schweine 2 Gr. und von einer

jeglichen Ganß i Gr. jedesmal gegeben und gezahlet werden sollen.

Wir befehlen demnach Unsern Beamten in Harzsgerode und allen desselben Amts Unterthanen, sich diesser Feld-Ordnung allenthalben gemäß zu bezeigen, und darüber stett und sest zu halten, auch nicht zu gestatten, daß solcher zuwider gehandelt, vielmehr die Verbrecher mit der darinn gesetzten Strase beleget werden. Zu Urfund dessen haben Wir diese Feld-Ordnung Eigenhändig vollenzogen, und mit Unserem Fürstl. Inssegel bedrucken lassen. Geschehen auf Unserer Residenz Vernsburg, den 24 Junii 1756.

Victor Friedrich Fürst zu Mah.2c.







Sürstl. Amts Harzgerödische Feld-Franklung.

Wornach sich

die Unterthanen der Stadt und des Amtes

Harzgerode

unterthänigst zu achten haben.

BENNBUNG,

druckte Johann Ludewig Starcke, Hochfürstl. Hoffund Regies rungs Buchdrucker.

